

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Nr. 11/2011

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Fristen und Termine	2

2.	Steuervereinfachungen kommen	2
3.	Bundesrat stimmt neuem Steuerabkommen mit der Schweiz zu	4

4.	BFH bestätigt Werbungskostenabzug für Erststudium!	5
5.	Prozesskosten können von der Steuer abgesetzt werden	7

6.	Schenkungsteuer durch Einlagen in GmbH sparen – Gestaltungsmodell jetzt noch nutzen!	7
7.	Mantelkaufregelung muss das Bundesverfassungsgericht prüfen	8

8.	Bewirtungskosten: Aktuelle Rechtsprechung zum Abzug	9

9.	BFH urteilt zur begünstigten Speisenlieferung von Imbissständen	10
10.	Günstiger Umsatzsteuersatz auch beim Partyservice?	11
11.	Trinkgelder an den Gastwirt sind umsatzsteuerpflichtig	12
12.	Günstige Differenzbesteuerung nicht für alle Unternehmer möglich	13

13.	Beruflicher Umzug: Doppelte Mietzahlungen in voller Höhe abziehen	13
14.	Jetzt Lohnsteuer-Freibeträge für 2012 beim Finanzamt beantragen	14
15.	Steuerpflicht von Erstattungszinsen – Haltung der Finanzgerichte uneinig	15

16.	Sozialleistungen werden dem Finanzamt gemeldet	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im November:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.11.	14.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.	14.11.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat November	28.11.

2. Steuervereinfachungen kommen

Nachdem das Steuervereinfachungsgesetz bereits im Juni 2011 im Bundesrat scheiterte, war der zweite Anlauf nach Anrufung des Vermittlungsausschusses erfolgreich. Der Bundesrat stimmte am 23. September 2011 dem Gesetz zu, dass somit endgültig in Kraft treten kann.

Vorrangiges Ziel des Gesetzes war die Entlastung von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung von Erklärungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand. Damit einher geht eine Entlastung der Steuerzahler in Höhe von 585 Mio. €. Die meisten Regelungen treten ab 2012 in Kraft, zwei davon bereits im Jahr 2011. Im Vermittlungsverfahren wurde die geplante Einführung einer gleichzeitigen Abgabe von Steuererklärungen für zwei Jahre gestrichen.

Folgende der insgesamt 35 Maßnahmen sind die Wichtigsten:

Kinderbetreuungskosten

Diese können Eltern ab 2012 einfacher absetzen. Der Abzug ist nur noch einheitlich als Sonderausgaben und nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich. Der Abzug ist auch nicht mehr an den Erwerbsstatus der Eltern geknüpft. Ob die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt oder privat veranlasst sind, spielt keine Rolle mehr. Die betragsmäßigen Grenzen (Abzug in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind) und die altersmäßige Beschränkung (0.-14. Lebensjahr) wurden nicht verändert.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Bereits ab 2011 steigt dieser von 920 € auf 1.000 €. Der erhöhte Pauschbetrag wird beim Lohnsteuerabzug erstmalig für Lohnzahlungszeiträume angewandt, die nach dem 30. November 2011 enden. Die steuerliche Entlastungswirkung für den Einzelnen ist eher gering. Ziel der Bundesregierung ist aber, dass sich durch die Anhebung mehr Arbeitnehmer als bisher das Belege sammeln sparen können. Gemeint sind damit wohl diejenigen, deren Werbungskosten sich im Grenzbereich des bisherigen Pauschbetrags bewegt haben.

Hinweis:

Der neue Pauschbetrag wird in der Regel erst in der Lohnabrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt werden. Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in einem Dienstverhältnis stehen, müs-

sen eine Steuererklärung abgeben, um sich die – geringfügige – Entlastung vom Finanzamt erstatten zu lassen.

Vergleichsberechnung bei Entfernungspauschale

Wer für den Weg zur Arbeit abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und das Auto benutzt, muss die Kosten nicht mehr tageweise belegen. Ab 2012 wird die Vergleichsberechnung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel nur noch jahresbezogen vorgenommen.

Sonderausgabenerstattung

Als Sonderausgaben sind bspw. Versicherungsbeiträge und Kirchensteuern abzugsfähig. Werden diese erstattet, z.B. die Kirchensteuer im Rahmen der Steuerveranlagung, kann es zu einem sog. Erstattungsüberhang kommen, wenn im Erstattungsjahr die tatsächlich gezahlten Sonderausgaben niedriger als die Erstattung selbst waren. Diese Erstattungsüberhänge wirken sich ab 2012 einkommenserhöhend aus, sofern keine Verrechnung mit anderen gleichartigen Sonderausgaben möglich ist.

Verbilligte Vermietung

Wurde bislang eine Wohnung zu weniger als 56 % der ortsüblichen Miete vermietet, galt die Vermietung nur als teilentgeltlich. In der Folge waren die Kosten des Vermieters nur teilweise abzugsfähig. Entsprechendes galt, wenn die Miete zwischen 56 % und 75 % der Marktmiete lag und keine positive Totalüberschussprognose gelang. Ab 2012 legt der Gesetzgeber fest, dass eine Aufteilung der Kosten nur noch dann vorzunehmen ist, wenn unter 66 % der ortsüblichen Miete vermietet wird.

Veranlagungswahlrechte für Ehegatten

Für Ehegatten gibt es ab 2013 die Einzelveranlagung mit Grundtarif, die Zusammenveranlagung mit Ehegattensplittung, das Verwitweten-Splittung oder das sog. Sondersplittung im Trennungsjahr. Die bisherige getrennte Veranlagung wurde durch die Einzelveranlagung ersetzt. Ehegatten sind künftig an die Wahl ihrer Veranlagungsart stärker als bisher gebunden. Ein nachträglicher Wechsel ist nach Bestandskraft des Steuerbescheids nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Wegfall der Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern

Kindergeld und Kinderfreibeträge waren bislang ausgeschlossen, wenn das volljährige Kind mehr als 8.004 € verdient. Ab 2012 entfällt diese Einschränkung, sodass Hinzuverdienste des Kindes während der ersten Berufsausbildung oder des Erststudiums ohne negative Folgen für das Kindergeld bleiben. Anders sieht es dagegen aus, wenn sich das Kind in einer zweiten Ausbildung oder Studium befindet. Kindergeldschädlich wäre dann eine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden, bei der es sich weder um ein Ausbildungsdienstverhältnis noch um einen Mini-Job handelt.

In diesem Zusammenhang mindern die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes auch nicht mehr den Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder in Höhe von 924 €.

Nachweis von Krankheitskosten

Bereits bisher forderte die Finanzverwaltung, dass Krankheitskosten nur abgezogen werden können, wenn bereits vor Beginn der Heilmaßnahme ein ärztliches Gutachten oder Attest deren medizinische Notwendigkeit nachweist. Der BFH hat in gleich mehreren Urteilen dieser strengen Handhabung widersprochen und auch bei nachträglich erstellten Attesten den Abzug zugelassen. Diese Rechtsprechung hebt der Gesetzgeber aus, indem er die bisherige Verwaltungsauffassung ins Gesetz aufnimmt. Einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot erkennt die Bundesregierung darin nicht.

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte

Diese entfällt ab Inkrafttreten des Gesetzes, wenn der Gegenstandswert nicht über 10.000 € liegt.

Elektronische Rechnungen

Aus umsatzsteuerlicher Sicht werden elektronische Rechnungen, wie etwa Rechnungen per E-Mail, den Papierrechnungen gleich gestellt. Bisher wurden nur Rechnungen mit elektronischer Signatur akzeptiert. Rückwirkend für Umsätze, die ab dem 1. Juli 2011 ausgeführt werden, wird damit die elektronische Rechnungsstellung erleichtert. Der empfangende Unternehmer muss jedoch die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und deren Lesbarkeit über die gesamte 10-jährige Aufbewahrungsdauer hinweg gewährleisten können. Wie diese Anforderungen erfüllt werden, liegt in der Verantwortung des Unternehmers.

Hinweis:

Das Steuervereinfachungsgesetz enthält u.a. auch bundeseinheitliche Standards für zeitnahe Betriebsprüfungen. Damit sollen lange Zeiträume zwischen der Steuerentstehung und einer Außenprüfung vermieden und das Verzinsungsrisiko gesenkt werden.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 23. September 2011, www.bundesregierung.de; BR-DrS 17/7025, www.bundesrat.de

3. Bundesrat stimmt neuem Steuerabkommen mit der Schweiz zu

Zwischen Deutschland und der Schweiz wird demnächst ein neues Steuerabkommen in Kraft treten. Inhalt des Abkommens ist vorrangig die Besteuerung bisher unversicherter Schweizer Konten deutscher Steuerpflichtiger. Bereits im August 2011 wurde das vorläufige Abkommen zwischen beiden Ländern paraphiert. Inzwischen hat am 14. Oktober 2011 der Bundesrat zugestimmt, was lange Zeit als unsicher galt, so dass das Gesetz demnächst in Kraft treten kann.

Die neuen Steuerregeln gelten grundsätzlich ab 2013. Das Abkommen regelt im Wesentlichen die drei folgenden Kernbereiche:

Abgeltungsteuer für die Zukunft

Die Schweizer Banken erheben künftig eine Quellensteuer auf Kapitalerträge und –gewinne, wenn es sich um Konten oder Depots deutscher Steuerpflichtiger handelt. Die Quellensteuer hat den Charakter einer Abgeltungsteuer. Für Kapitalerträge, die der Steuer in der Schweiz unterlegen haben, gilt die deutsche Einkommensteuer als abgegolten. Sie beträgt 26,375 %, d.h. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag.

Hinweis:

Diese Quellensteuer wird an den deutschen Fiskus weitergeleitet. Darüber hinaus erhebt die Schweiz auf Kapitalerträge eine Verrechnungssteuer in Höhe von 35 %. Der deutsche Steuerpflichtige kann sich die Verrechnungssteuer nur auf die deutsche Einkommensteuer anrechnen lassen, wenn er seine Kapitalerträge aus der Schweiz in seiner deutschen Steuererklärung angibt.

Auskunftsgesuche

Die Bundesregierung will verhindern, dass neues unversicherter Geld aus Deutschland in der Schweiz angelegt wird. Daher wurde vereinbart, dass die deutschen Finanzämter im Sinne eines Sicherungsmechanismus bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung Auskunftsgesuche stellen können, um herausfinden zu lassen, ob der Steuerpflichtige Konten in der Schweiz hat. Das Auskunftsgesuch muss zwar den Namen des Kunden enthalten und begründet werden; es muss aber nicht den Namen der Bank enthalten. Die Schweiz wird dann mitteilen, ob und ggf. bei welcher Bank wie viele Kontenverbindungen der Steuerpflichtige in der Schweiz unterhält. Details, wie etwa zum Kontenstand, werden nicht Preis gegeben.

Die Zahl der Anfragen wird in den beiden Anfangsjahren des Abkommens auf 750 bis 999 Gesuche beschränkt.

Vergangenheitsbesteuerung

Bevor die zukünftige Abgeltungsteuer wirkt, sollen alle „Altlasten“ beseitigt werden. Bereits bestehende Schweizer Bankbeziehungen werden nachbesteuert. Dazu wird die Vergangenheit durch eine

am 31. Mai 2013 auf anonymer Basis vorgenommene Einmalzahlung bereinigt. Die Einmalzahlung bemisst sich grundsätzlich nach dem in der Schweiz vorhandenen Kapital, wie es zu einem bestimmten in der Vergangenheit liegenden Stichtag vorhanden war. Die Banken ziehen die Einmalzahlung in der Regel vom Konto des Steuerpflichtigen ab und leiten sie an die Finanzverwaltung weiter.

Der Steuersatz liegt zwischen 19 % und 34 %. Welcher Steuersatz konkret anzuwenden ist, richtet sich danach, wie lange die Kundenbeziehung bereits bestand und in welcher Höhe der Kapitalstand zu Beginn und zum Stichtag lag. Es wird damit gerechnet, dass die zu entrichtende Einmalzahlungen im Schnitt zwischen 20 % und 25 % des Gesamtvermögens liegen wird. Die Bank stellt dem deutschen Anleger eine Bescheinigung aus, die über die für ihn geleistete Einmalzahlung informiert und die der deutsche Fiskus akzeptieren muss. Sobald die Einmalzahlung beglichen ist, gelten alle noch bestehenden Steueransprüche (Einkommen-, Umsatz-, Vermögen-, Gewerbe-, Erbschaft- und Schenkungsteuer) des deutschen Fiskus als erloschen.

Alternativ dazu kann der Steuerpflichtige auch Selbstanzeige erstatten. Ob diese Möglichkeit für ihn günstiger ist, muss im Einzelfall abgewägt werden. Entscheidet er sich dafür, muss er die Bank in einer schriftlichen Erklärung ermächtigen, die bei ihr verwalteten Vermögenswerte der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden, die diese dann an die deutschen Steuerbehörden weiterleitet.

Der steuerehrliche Kunde muss ebenfalls die Bank ermächtigen, seine Kontendaten und Kapitalerträge jährlich weiterzuleiten. Wer sich dafür entscheidet, für den entfällt die Einmalzahlung sowie die Abgeltungsteuer für die Zukunft.

Hinweis:

Die Schweizer sind dazu verpflichtet, ihre Bankkunden über die gesetzlichen Änderungen und die Rechte und Pflichten, die sich daraus für den Anleger ergeben, zu informieren.

Steuerpflichtige mit unversteuerten Geldern in der Schweiz sollten abwägen, ob der Weg der Selbstanzeige günstiger ist als die Pauschalversteuerung. Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass der Weg zur Straffreiheit bei einer Selbstanzeige erschwert wurde. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BMF-Pressemitteilung vom 21. September 2011, Nr. 40/2011, www.bundesfinanzministerium.de; Bundesrat, Beschluss vom 14. Oktober 2011, Br-DrS 560/11, www.bundesrat.de

4. BFH bestätigt Werbungskostenabzug für Erststudium!

Ob Studiengebühren, Fahrtkosten oder Fachliteratur – Studenten können nach einer Entscheidung des BFH die Kosten für ihr Studium leichter steuerlich geltend machen. Das oberste deutsche Steuergericht widersprach in gleich zwei Urteilen der gesetzlichen Regelung und der üblichen Praxis der Finanzverwaltung, die Kosten für das Erststudium nur eingeschränkt als Sonderausgaben abzuziehen.

In einem Fall ging es um einen angehenden Piloten, der für seine Ausbildung nahezu 28.000 € ausgegeben hatte und dafür den Werbungskostenabzug beantragte. Er vertrat die Auffassung, dass die Kosten für seine Ausbildung vorweggenommenen Werbungskosten für seinen künftigen Job als Pilot gleichen würden. Im zweiten Fall klagte eine Medizinstudentin, die ebenfalls den Werbungskostenabzug für ihre Kosten von rund 12.000 € haben wollte, mit ähnlichen Argumenten. Beide hatten ihre Ausbildung bzw. Studium direkt im Anschluss an das Abitur begonnen.

Die beteiligten Finanzämter und später auch die Finanzgerichte ließen für die Kosten allerdings nur den gesetzlich vorgesehenen Sonderausgabenabzug zu. Gegenüber dem Abzug als Werbungskosten hat die Berücksichtigung als Sonderausgaben entscheidende Nachteile:

- Die Kosten können nur beschränkt bis 4.000 € pro Jahr geltend gemacht werden.
- In den meisten Fällen haben Studenten gar kein oder nur ein geringes Einkommen. Die Aufwendungen verpuffen ohne steuerliche Auswirkung.
- Im Bereich der Sonderausgaben gibt es keinen Verlustvortrag. Das ist der entscheidende Nachteil gegenüber dem Abzug als Werbungskosten. Ein Verlustabzug kann in Jahre vorgetragen werden, in denen der Steuerpflichtige seine Ausbildung abgeschlossen hat und durch seine Berufstätigkeit höhere Einkünfte. Dann steht der Verlustvortrag Steuer mindernd zur Verfügung.

Der BFH entschied, dass es kein gesetzlich geregeltes Abzugsverbot für Ausbildungs- oder Studienkosten gebe. Zwar gebe es die Bestimmung, dass die Aufwendungen als Sonderausgaben abziehbar seien. Das gelte jedoch nur dann, wenn nicht der vorrangige Werbungskosten- und Betriebsausgaben-

abzug zur Anwendung komme. Von letzteren ging der BFH allerdings in beiden Fällen aus, denn die Kosten der Ausbildung seien hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Steuerpflichtigen veranlasst, so dass sie als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssten.

Durch das Urteil, Ausbildungs- und Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen zu können, ergibt sich die Möglichkeit, diese im Jahr der Verausgabung mittels eines Verlustfeststellungsbescheids festzustellen und in Jahre vorzutragen, in denen sie der Steuerpflichtige mit höheren Einkünften aus seiner Berufstätigkeit verrechnen kann.

Hinweis:

Noch ist unklar, wie die Bundesregierung mit der günstigen Rechtsprechung umgehen wird, denn es drohen Steuerausfälle in Milliardenhöhe. Nach dem Willen des BFH sollen die Urteilsgrundsätze zwar in allen offenen Fällen angewandt werden, doch es muss damit gerechnet werden, dass eine neue gesetzliche Regelung die Nichtabzugsfähigkeit der Studienkosten klarstellen soll. Möglich ist auch, dass die Finanzverwaltung die Anwendbarkeit der beiden Urteilen sehr restriktiv auslegen wird, um den Schaden für den Fiskus gering zu halten.

Bereits bisher konnten folgende Ausbildungskosten vom Werbungs- oder Betriebsausgabenabzug profitieren:

- Fort- oder Weiterbildungskosten, die nicht im Rahmen einer Erstausbildung/-studium angefallen sind,
- Kosten im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, was die Regel für Azubis ist,
- Berufsausbildungs- oder Studienkosten nach Abschluss einer Berufsausbildung oder Studium.

Grundlegende Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist, dass ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit der späteren angestrebten beruflichen Tätigkeit besteht. Hobbystudiengänge oder -kurse sind zum Abzug nach wie vor nicht zugelassen. Wie der BFH in einem anderen Verfahren feststellte, können die Kosten auch dann abgezogen werden, wenn die Möglichkeit bestehe, dass die Berufstätigkeit später im Ausland ausgeübt wird und damit steuerfrei bleibe. Verhandelt wurde ebenfalls im Fall eines Piloten, der nach Abschluss seiner Ausbildung teilweise im Ausland tätig war. Der BFH urteilte, dass der Abzug nur dann versagt werden könne, wenn die Aufwendungen mit den steuerfreien Einnahmen in einem solchen unlöslichen Zusammenhang stünden, dass sie ohne diese nicht angefallen wären.

Studenten können die Kosten für das Studium geltend machen, indem sie eine Steuererklärung für das Jahr abgeben, in dem die Kosten angefallen sind. Das gilt auch dann, wenn der Student in diesem Jahr überhaupt keine Einkünfte erzielt hat. Dann ergeht ein Verlustfeststellungsbescheid und die negativen Einkünfte werden quasi für die Zukunft eingefroren. Die Steuererklärung kann auch für zurückliegende Jahre abgegeben werden. Wichtig ist, dass dafür noch keine Verjährung eingetreten ist, was in der Regel nach 4 Jahren der Fall sein könnte. Gibt es bereits einen Steuerbescheid, so wird dieser in der Regel bestandskräftig sein. Eine rückwirkende Berücksichtigung der Kosten scheidet dann in der Regel aus.

Hinweis:

Lassen Sie uns prüfen, inwieweit für Sie eine Berücksichtigung der Ausbildungs- oder Studienkosten in zurückliegenden Jahren noch möglich ist.

Absetzbar sind insbesondere die folgenden Kosten:

- Schul-, Semester- und Studiengebühren,
- Arbeitsmittel, Kopierkosten, Fachliteratur, Bibliotheksgebühren,
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Ausbildungsort mit 0,30 € pro Entfernungskilometer,
- ggf. Kosten für die auswärtige Unterbringung.

Es hängt stark von der persönlichen Situation ab, inwieweit sich die Kosten steuermindernd auswirken. Hatte der Student während seines Studiums Einkünfte, wenn auch nur geringfügig z.B. aus Ferienjobs oder Aushilfstätigkeiten, mindern diese den Werbungskostenabzug und damit einen mögli-

chen Verlustvortrag. Es kann also sein, dass sich in solchen Fällen die positive BFH-Rechtsprechung überhaupt nicht steuerlich auswirkt. Lagen während des Studiums keine Einkünfte vor, mindern die Ausbildungs- bzw. Studienkosten die späteren Einkünfte in voller Höhe.

Hinweis:

Wir prüfen für Sie gerne, inwieweit sich der Abzug steuerlich auswirkt und ob sich die Abgabe einer Steuererklärung für zurückliegende Jahre lohnt. Sprechen Sie uns an.

Quelle: BFH-Urteile vom 28. Juli 2011, VI R 5/10, VI R 7/10 und VI R 38/10, LEXinform Nrn. 0928624, 0927625, 0928083; BFH-Pressmitteilung vom 17. August 2011, Nr. 63/11, LEXinform Nr. 0436806

5. Prozesskosten können von der Steuer abgesetzt werden

Der BFH hat seine Rechtsprechung geändert und lässt nun die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand zum steuerlichen Abzug zu. Bisher war das nur in sehr eingeschränkten Fällen möglich. Die Aufwendungen mussten zwangsläufig entstanden sein. Das wurde bei den meisten Prozessen abgelehnt, weil sich der Steuerpflichtige einem Prozess grundsätzlich freiwillig aussetzen würde, so die Rechtsauffassung. Nur wenn der Prozess existenzielle Bedeutung für den Steuerpflichtigen habe oder im Fall von Ehescheidungen wurde eine Ausnahme gemacht. Diese Sichtweise ist nun überholt.

Im konkreten Fall ging es um eine Steuerpflichtige, die seit Anfang 2004 arbeitsunfähig erkrankt war. Die Steuerpflichtige erhielt zunächst Krankentagegeld von ihrer Versicherung. Allerdings wurde bei ihr nach rund einem halben Jahr zusätzlich Berufsunfähigkeit festgestellt. Daraufhin stellte die Krankenversicherung die Zahlung des Krankentagegelds ein, weil nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine Verpflichtung zur Zahlung von Krankentagegeld mehr bestünde. Dagegen klagte die Steuerpflichtige erfolglos. Die Kosten des verlorenen Zivilprozesses in Höhe von rund 10.000 € wollte sie nun wenigstens als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Das lehnte das Finanzamt ab, was später durch das Finanzgericht bestätigt wurde.

Der BFH urteilte, dass die Kosten grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können. Voraussetzung sei allerdings, dass ein Prozesserfolg mindestens genauso wahrscheinlich sei wie ein Misserfolg und sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen habe. Das muss das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang überprüfen.

Hinweis:

Die neue Rechtsprechung begünstigt u.E. nicht nur die Kosten eines Zivilprozesses sondern auch für verwaltungs-, sozial- und steuerrechtliche Verfahren.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Kosten für den Anwalt, Gerichts- und Gutachterkosten abgezogen werden. Auch Fahrtkosten zu Anwalt oder Gericht zählen dazu. Nicht absetzbar sind nach wie vor Geldbußen, Geldstrafen, Ordnungs- oder Verwargelder. Kosten, die durch eine Rechtsschutzversicherung erstattet werden, können ebenfalls nicht abgezogen werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Mai 2011, VI R 42/10, DStR 2011 S. 1308; BFH-Pressmitteilung vom 13. Juli 2011, Nr. 52/11, LEXinform Nr. 0436677

6. Schenkungsteuer durch Einlagen in GmbH sparen – Gestaltungsmodell jetzt noch nutzen!

Wenn der Gesellschafter einer GmbH eine Einlage in das Vermögen seiner GmbH leistet, kann das nach dem Willen der Bundesregierung demnächst zu einer freigiebigen Zuwendung an die Mitgesellschafter führen, auf die Schenkungsteuer anfällt. So hatte es die Finanzverwaltung bereits früher in all denjenigen Fällen gesehen, in denen sog. disquotale Einlagen geleistet wurden. Gemeint sind damit Einlagen, die nicht jeder Gesellschafter in ähnlichem Umfang erbringt, die jedoch die Beteiligungswerte der anderen Gesellschafter mittelbar erhöhen, ohne dass sie selbst dazu beigetragen haben. Die Sichtweise der Finanzverwaltung war schon seit längerem umstritten, doch der BFH brachte mit einem Urteil die erhoffte Klarstellung.

Es liege keine freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters an den oder die anderen Gesellschafter einer GmbH vor, wenn ein Gesellschafter Vermögen in die Gesellschaft einbringe, ohne eine dessen Wert entsprechende Gegenleistung zu erhalten, so der BFH. Das Gesellschaftsvermögen der GmbH sei rechtlich eigenständig, weswegen es in einem solchen Fall an einer zivilrechtlichen Vermögensverschiebung zwischen den Gesellschaftern fehle. Wie die Einlage ertragsteuerlich behandelt wird, spiele für die schenkungsteuerliche Beurteilung keine Rolle.

Aus dem günstigen Urteil des BFH ergeben sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Durch verdeckte Einlagen oder einer Kapitalerhöhung gegen zu hohes Aufgeld kann der GmbH-Gesellschafter Vermögen schenkungsteuerfrei auf die anderen Gesellschafter übertragen. Die Rechtsgrundsätze des BFH-Urteils hat zwischenzeitlich sogar die Finanzverwaltung übernommen, so dass das Gestaltungsmodell auch rechtssicher genutzt werden kann.

Beispiel:

Vater und Sohn sind je zur Hälfte an einer GmbH beteiligt. Beide haben bei der GmbH-Gründung jeweils 50.000 € als Bareinlage geleistet. Der Vater legt nun weitere 200.000 € in die GmbH ein. Dadurch erhöht sich der Wert der GmbH-Beteiligung des Sohnes auf 150.000 €, ohne dass dies schenkungsteuerlich eine freigebige Zuwendung darstellt.

Achtung!

Das Gestaltungsmodell der disquotalen Einlage soll aber demnächst per Gesetz gekippt werden. Die Bundesregierung plant, eine entsprechende Änderung in das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie aufzunehmen. Die Rechtsänderung soll voraussichtlich mit Veröffentlichung des Gesetzes wirksam werden, was wahrscheinlich Ende November/Anfang Dezember der Fall sein wird.

Hinweis:

Sollte dieses Gestaltungsmodell für Sie interessant sein, sollte noch gehandelt werden, bevor die Gesetzesänderung in Kraft tritt. Sprechen Sie uns an.

Quelle: Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 17. Juni 2011 www.bundesrat.de; BFH-Urteil vom 9. Dezember 2009, II R 28/08, DStR 2010 S. 925

7. Mantelkaufregelung muss das Bundesverfassungsgericht prüfen

Wechselt der Gesellschafter einer GmbH, kann das bedeuten, dass ein eventuell vorhandener Verlust ganz oder teilweise steuerlich gestrichen wird. Diese sog. Mantelkaufregelung wurde geschaffen, um Missbräuche zu vermeiden. Derzeit steht sie allerdings auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.

Die seit 2008 in Kraft getretene Mantelkaufregelung sieht für Gesellschafterwechsel nach dem 31. Dezember 2007 einen teilweisen oder sogar vollständigen Wegfall von Verlustvorträgen und laufenden Verlusten vor. Dabei ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- Anteilsübertragung von 25,01 % bis zu 50 %: Der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Verlustabzug und ein im laufenden Wirtschaftsjahr bis zur Übertragung anfallender Verlust gehen entsprechend der auf einen Erwerber übertragenen Anteilsquote steuerlich verloren. Wird innerhalb des Fünfjahreszeitraums die Schwelle von 50 % überschritten, streicht das Finanzamt den Verlustvortrag insgesamt.
- Anteilsübertragung von mehr als 50 %: Der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Verlustabzug und ein im laufenden Jahr angefallener Verlust fallen in voller Höhe weg. Der GmbH stehen dann gar keine Verluste zum Abzug mehr zur Verfügung.

Gegen die Regelung hatten bereits einige Finanzgerichte ihre Bedenken geäußert. Inzwischen steht sogar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) darüber aus (Az. des BVerfG: 2 BvL 6/11). Das anhängige Verfahren geht auf die Klage einer GmbH beim Finanzgericht Hamburg zurück. Die GmbH hatte einen Verlustvortrag von über einer halben Million €. Der Haupt-Gesellschafter war insolvent und verkaufte seine ganzen Anteile an einen anderen. Im nächsten Steu-

erbescheid quittierte das Finanzamt den Gesellschafterwechsel, in dem es den Verlustvortrag um 48 % kürzte. Das entsprach genau dem Anteil, der dem bisherigen Gesellschafter gehört hatte.

Das Hamburger Finanzgericht teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken der GmbH gegen die Verlustkürzung und legte das Verfahren nun dem BVerfG zur Entscheidung vor. Dazu führte es u.a. folgende Gründe an:

- Die Körperschaftsteuer bemesse sich nach dem Einkommen und nach der Ertragskraft. Grundsätzlich gelte das Nettoprinzip, das aber durch die Mantelkaufregelung verletzt werde.
- Eine Missbrauchsbekämpfung komme als Rechtfertigung für die Mantelkaufregelung nicht in Betracht, da der schädliche Beteiligungserwerb keine missbräuchliche Gestaltung sei.
- Es handele sich um eine rein fiskalisch motivierte Regelung, die einseitig Gesellschaften benachteilige, bei denen der Gesellschafterbestand wechsele.

Mit der Mantelkaufregelung beschäftigte sich auch bereits das Sächsische Finanzgericht. Es entschied, dass die Verlustkürzung bei einem mehr als 50 %-igen Anteilswechsel keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. I R 31/11).

Hinweis:

Betroffene Gesellschaften sollten gegen Körperschaftsteuerbescheide und in der Folge auch Gewerbesteuerbescheide, in denen Verluste unter Hinweis auf die Mantelkaufregelung teilweise oder vollständig gestrichen wurden, mittels Einspruch anfechten und offen halten. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Inzwischen hat sich auch die Finanzverwaltung dazu geäußert, wie mit Einspruchsverfahren umgegangen werden soll. Nach Auffassung der OFD Magdeburg soll eine Verfahrensruhe nur dann in Betracht kommen, wenn der schädliche Anteilserwerb unter 50 % liegt. U.E. kommt Verfahrensruhe in beiden Fällen in Betracht.

Im Übrigen sollte die Verlustabzugsregel durch die sog. Sanierungsklausel entschärft werden. Der Verlustabzug blieb demnach auch bei einem schädlichen Beteiligungserwerb erhalten, wenn die Anteile auf einen sanierungswilligen Investor übergangen. Die Sanierungsklausel durfte allerdings nach einem Beschluss der EU-Kommission nicht mehr angewandt werden. Dagegen hat die Bundesregierung geklagt. Der Ausgang der Klage steht noch aus.

Quelle: FG Hamburg, Beschluss vom 4. April 2011, 2 K 33/10, Vorlagebeschluss an das BVerfG (Az. des BVerfG: 2 BvL 6/11), DStR 2011 S. 1172; Sächsisches FG, Urteil vom 16. März 2011, 2 K 1869/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 31/11), EFG 2011 S. 1457; OFD-Magdeburg, Verfügung vom 5. Juli 2011, S 2745a 4 St 216, DStR 2011 S. 1521

8. Bewirtungskosten: Aktuelle Rechtsprechung zum Abzug

Bewirtungskosten stehen im Spannungsfeld zwischen nicht abzugsfähigen Kosten der allgemeinen Lebensführung und betrieblich bzw. beruflich veranlassten Kosten. Letztere sind, wenn auch nur zu 70 %, zum Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug zugelassen. In jedem Fall sollte damit gerechnet werden, dass das Finanzamt ein kritisches Auge auf Bewirtungsaufwendungen wirft. Daher sollten alle Abzugsvoraussetzungen und Nachweise erfüllt sein, wie folgende aktuelle Rechtsprechung zeigt.

Betriebliche/ berufliche Veranlassung

Immer wieder müssen sich die Finanzgerichte damit befassen, ob strittige Bewirtungskosten vom Abzug auszuschließen sind, weil ihnen ein privater Anlass, wie etwa eine Geburtstagsfeier, zu Grunde liegt. So war es auch kürzlich in einem vor dem Finanzgericht Münster verhandelten Fall.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH lud mit Firmenbriefbogen, bei dem er seinen eigenen Namen voranstellte, Geschäftsführung und Mitarbeiter zu seiner 60. Geburtstagsfeier ein. Einladungstext und Gästeliste sprach er nicht mit den anderen Geschäftsführern ab. Zur Feier auf einer Burg kamen insgesamt 117 Personen, darunter Mitarbeiter, Geschäftspartner und Verwandte. Die Kosten für

das Fest wollte er als Werbungskosten abziehen, wobei das Finanzamt nicht mitspielte. Dagegen klagte der Jubilar, denn nach seiner Auffassung feierte er nicht aus privaten Gründen, sondern zur Mitarbeitermotivation und Auftragsakquise.

Erfolgreich war er mit seiner Klage nicht. Geburtstage seien i. d. R. persönliche Ereignisse der privaten Sphäre, bestätigte das Gericht die bestehende Rechtsprechung. Trotzdem kann es Umstände geben, die für einen beruflichen Anlass sprechen. Allerdings hatte hier der Geschäftsführer gezeigt, dass er und nicht die GmbH Gastgeber sei. Für den privaten Anlass sprach auch, dass die Feier nicht auf dem Firmengelände stattfand. Ein erkennbarer Bezug zum Unternehmen lag insgesamt nicht vor. Die GmbH konnte auch nicht nachweisen, dass es durch die Einladung der Geschäftsfreunde tatsächlich zu neu akquirierten Aufträgen für die GmbH kam.

Hinweis:

Geburtstagsfeiern dem betrieblichen/ beruflichen Bereich zuzuordnen, ist schwierig. Dabei ist zu berücksichtigen, wer als **Gastgeber** auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt, wo die Feier stattfindet und ob sie den Charakter einer privaten Feier hat.

Kein Abzug bei ungenau bezeichnetem Anlass

Höhe und Grund des geschäftlichen Bewirtungsanlasses müssen zeitnah schriftlich nachgewiesen werden können. Dazu müssen Ort und Tag der Bewirtung, Höhe der Aufwendungen, Teilnehmer und Bewirtungsanlass aufgezeichnet werden. Oftmals werden in der Praxis Angaben zum Bewirtungsanlass zu allgemein gehalten, woraufhin das Finanzamt den Abzug kürzt.

So erging es einer GmbH, die auf den Bewirtungsbelegen nur die Namen der bewirteten Personen und deren berufliche Tätigkeit vermerkt hatte. Etwa bei einer Besprechung mit dem Rechtsanwalt wurde nur „Name, Rechtsanwalt“ vermerkt. Die Angabe der Geschäftsbeziehung reichte für die GmbH aus, um genügend Aufschluss über den Bewirtungsanlass zu bekommen. Nicht jedoch für das Finanzamt, das den Abzug strich. Die GmbH beschwerte sich darüber beim Finanzgericht, bekam aber kein Recht. Das Gesetz erfordere eindeutig eine konkrete betriebliche Veranlassung, die nicht allein durch die Angabe der Funktion der bewirteten Person erfüllt werden könne, so die Begründung der Finanzrichter.

Hinweis:

In zahlreichen Fällen wurde bereits gerichtlich geurteilt, welche Angaben zum Anlass nicht ausreichen: Arbeitsgespräch, Infogespräch, Hintergrundgespräch, Geschäftsessen oder Kontaktpflege. Wichtig sind konkrete Angaben zum Projekt, Auftrag oder Vertrag.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 12. Mai 2011, 10 K 1643/10 E, LEXinform Nr. 5012330; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Mai 2011, 12 K 12209/10, LEXinform Nr. 5012254

9. BFH urteilt zur begünstigten Speisenslieferung von Imbissständen

Bereits im Frühjahr 2011 urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH), unter welchen Bedingungen die Abgabe von Speisen aus Imbissständen nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % belastet werden muss. Für die betroffenen Unternehmer brachte die Entscheidung nicht nur eine erhebliche Erleichterung bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung mit sich, sondern sie hat auch eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Anders als nach bisheriger Auffassung führen einfachste Verzehreinrichtungen, wie etwa Verzehrrheken oder Stehtische, nun nicht mehr dazu, dass eine Restaurationsleistung vorliegt, auf die 19 % Umsatzsteuer abzuführen sind.

Nun hat der BFH in zwei aktuellen Entscheidungen die neuen Rechtsgrundsätze des EuGH angewandt. Im ersten Fall ging es um einen Imbissbetreiber, der auf Wochenmärkten verzehrfertig zubereitete Speisen, insbesondere verschiedene Würste und Pommes Frites, an seine Kunden verkaufte. Weil sich an seinem Imbissstand eine Verzehrrheke befand, die z.T. auch überdacht war, nahm das Finanzamt für die vor Ort verzehrten Speisen eine Restaurationsleistung an und verlangte 19 % Umsatzsteuer. Der BFH entschied, dass es sich dabei lediglich um behelfsmäßige Verzehreinrichtungen handeln

würde. Wenn nur diese den Kunden zur Verfügung stünden und die Speisen nur im Stehen eingenommen werden können, liege eine Speisenslieferung vor, die nur mit 7 % zu besteuern sei.

Im anderen Fall ging es auch um einen Imbisswagenbesitzer, der den Stand unmittelbar vor seiner Fleischerei aufgebaut hatte. Dort verkaufte er ähnlich dem ersten Fall standardisiert zubereitete Speisen und auch sein Imbisswagen hatte eine umlaufende Verzehrrtheke. Die Kunden konnten sich aber auch zum Verzehr auf eine städtische Sitzbank setzen, die direkt vor dem Imbiss stand. Nach einiger Zeit stellte der Betreiber auch noch eine Bierzeltgarnitur vor seinem Stand auf. Das Finanzamt ging auch hier davon aus, dass die vor Ort verzehrten Speisen Restaurationsumsätze seien und forderte Umsatzsteuer nach. Der BFH sah die Sache aber anders. Die Verzehrrtheke sei lediglich eine behelfsmäßige Verzehrvorrichtung und auch die städtische Sitzbank führe nicht dazu, dass Restaurationsumsätze vorlägen, denn diese wurde durch einen Dritten zur Verfügung gestellt. In diesem Punkt änderte der BFH seine bisherige Rechtsprechung, denn früher wurden Verzehrvorrichtungen Dritter – wie etwa auch Tische und Bänke eines Standnachbarn – berücksichtigt. Somit waren sämtliche Umsätze des Imbisswagenbetreibers bis zum Aufstellen der eigenen Bierzeltgarnitur ermäßigt zu besteuern. Ab diesem Zeitpunkt stellte der Unternehmer selbst eine Verzehrvorrichtung mit Sitzgelegenheit und die dort verzehrten Umsätze mussten mit 19 % versteuert werden.

Hinweis:

Noch steht die Reaktion der Finanzverwaltung auf die EuGH- und BFH-Rechtsprechung aus. Grundsätzlich kann der Unternehmer in allen noch offenen Veranlagungen den ermäßigten Steuersatz auf seine Imbissumsätze anwenden, sofern nur behelfsmäßige Verzehrreinrichtungen gestellt werden oder die Kunden die Verzehrreinrichtungen Dritter mitbenutzen können. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: BFH-Urteile vom 30. Juni 2011, V R 35/08 und V R 18/10, LEXinform Nr. 0179435 und 0927916; BFH-Pressemitteilung vom 24. August 2011, Nr. 67/11, LEXinform Nr. 0436838

10. Günstiger Umsatzsteuersatz auch beim Partyservice?

Umsätze eines Partyservices müssen in der Regel mit 19 % Umsatzsteuer belastet werden. Das hatte auch der Europäische Gerichtshof bestätigt. Zwar handelt es sich beim Verkauf von Lebensmitteln um eine Speisenslieferung, die nur mit 7 % besteuert wird, was in der Regel für die Abgabe von Speisen an Imbissständen oder in Kinofoyers zum sofortigen Verzehr gilt. Bei einem Partyservice kommen jedoch regelmäßig weitere Dienstleistungselemente zur Speisenslieferung hinzu, so dass insgesamt keine begünstigte Speisenslieferung mehr vorliegt. Werden ausnahmsweise nur Standard-Speisen ohne weitere Dienstleistungen durch den Partyservice geliefert, können die Speisen mit 7 % an den Kunden weiterberechnet werden.

Letzteres ist für Partyservice- und Cateringunternehmen jedoch untypisch. Häufig kommen neben der Speisenslieferung auch noch die Überlassung von Geschirr und Ausstattungsgegenständen sowie deren Reinigung und der Transport hinzu. U.U. sorgt der Caterer auch für die Dekoration, stellt Personal für die Bedienung bereit und berät bei der Menüzusammenstellung und Getränkeauswahl. Das alles ist keine reine Speisenslieferung mehr, sondern unterliegt dem regulären Steuersatz von 19 %, weil es sich aus Kundensicht um eine Dienstleistung handelt. Für den Unternehmer ist das oft schwer nachvollziehbar, vor allem weil sich seine Preiskalkulation nach der Speisenslieferung richtet, die wohl auch den Hauptteil des Umsatzes ausmacht.

In einem vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz verhandelten Fall wird ein Weg aufgezeigt, wie Partyservice-Unternehmer trotzdem vom ermäßigten Steuersatz profitieren können. Der Schlüssel liegt in der Trennung der Speisenslieferung von den sonstigen Dienstleistungen. Im verhandelten Fall betrieb der Ehemann eine Metzgerei und die Ehefrau einen Partyservice. Die Lieferung der Speisen erfolgte durch den Ehemann, die Gestellung von Besteck, Geschirr und weitere Dienstleistungen übernahm das Unternehmen der Ehefrau. Die Leistungen wurden jeweils gesondert abgerechnet, weshalb die reine Speisenslieferung als ermäßigt zu besteuernende Lieferung behandelt werden konnte, wie das Finanzgericht bestätigte. Das stelle keinen Gestaltungsmissbrauch dar, sondern sei eine steuerlich zulässige Vorgehensweise. Im Übrigen mache die Aufteilung auch wirtschaftlich und unternehmerisch durchaus Sinn, wenn ein Betrieb für die Lieferung der Speisen die Grundlage bilde, während der andere über die notwendige Ausstattung an Geschirr und Besteck verfüge, so das Finanzgericht weiter.

Damit dieses Modell vom Finanzamt anerkannt wird und der Unternehmer davon steuerlich erheblich profitieren kann, müssen beide Unternehmen tatsächlich getrennt sein. Das gilt umso mehr, wenn es sich dabei um Ehegatten handelt. Dem Kunden müssen zwei Rechnungen ausgestellt werden, die erkennbar darauf hindeuten, dass Speisenerbringung und Dienstleistung von zwei getrennten Unternehmen erbracht wurden. Konten und Buchführung der beiden Unternehmen sind konsequent zu trennen.

Hinweis:

Die Trennung lohnt sich umso mehr, wenn das Service-Unternehmen von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen kann. Allerdings sind auch außersteuerliche Folgen zu berücksichtigen, z.B. im Sozialversicherungsbereich.

Zu beachten ist aber auch die – einschränkende – Rechtsprechung des EuGH, wonach nur die Lieferung von standardisiert zubereiteten Speisen zum ermäßigten Steuersatz erfolgen kann. Damit sind ganz klar die klassischen Imbisspeisen wie Würste oder Pommes Frites gemeint. Caterer bieten aber auch Speisen an, deren Zubereitung einen höheren personellen Einsatz erfordern oder wobei bestimmte Zubereitungswünsche des Kunden berücksichtigt werden, z.B. Diätzutaten. Allein dieser Grundsatz könnte eine begünstigte Speisenerbringung scheitern lassen. Eine klare Abgrenzung, welche Speisen zu den sog. Standardspeisen zählen und welche nicht, gibt es derzeit noch nicht. Im verhandelten Fall beurteilte das Finanzgericht die gelieferten Speisen als Standardspeisen, da diese der Kunde lediglich aus einem Standardangebotsumfang wählen konnte.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Mai 2011, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: V B 62/11), DStR 2011 S. 1314

11.Trinkgelder an den Gastwirt sind umsatzsteuerpflichtig

Ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts bestätigt die bisher vorherrschende Rechtsauffassung, dass Trinkgelder, die direkt an den Betreiber einer inhabergeführten Gaststätte gezahlt werden, umsatzsteuerpflichtig sind. Anders verhält es sich, wenn Trinkgelder an das Personal des Gastwirts gezahlt werden. Diese zählen nach wie vor nicht zum Entgelt und sind damit nicht umsatzsteuerpflichtig.

Das Urteil geht auf den Fall eines Gaststättenbetreibers zurück, bei dem das Finanzamt bei einer Prüfung rund 1.000 € pro Jahr an Trinkgeldern feststellte. Aus dem Betrag forderte es erwartungsgemäß Umsatzsteuer nach, weil es darin einen steuerpflichtigen Entgeltbestandteil sah. Der Gastwirt behauptete, dass es sich dabei weder um einen Preisbestandteil noch um einen Preiszuschlag handeln würde. Die von ihm vereinnahmten Trinkgelder stünden deshalb außerhalb einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden und könnten deshalb nicht umsatzsteuerpflichtig sein. Wegen der Fortentwicklung des Entgeltbegriffs durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) müsste die grundsätzliche Rechtsauffassung des BFH und der Finanzverwaltung neu ausgerichtet werden.

Vor dem Finanzgericht musste der Gastwirt eine Niederlage einstecken. Das Finanzgericht hielt die Bedenken des Unternehmers für unbegründet. In der knapp gehaltenen Urteilsbegründung führen die Richter aus, dass die vom Inhaber einer Gaststätte selbst vereinnahmten Trinkgelder zum Entgelt für die Restaurationsleistung zählt. Es bestünde eine innere Verknüpfung zwischen den von den Gästen an den leistenden Unternehmer gezahlten Trinkgeldern und der von ihm erbrachten Restaurationsleistung. Diese Rechtsauffassung würde schließlich auch von der Rechtsprechung des EuGH, des BFH und der überwiegenden Auffassung im Schrifttum gedeckt sein. Das Gericht verneinte ausdrücklich, dass es sich dabei um eine nicht steuerbare „besondere Art von Geschenk“ handeln würde.

Hinweis:

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Bereits jetzt zählen Trinkgelder, die an den Gewerbetreibenden selbst gezahlt werden, zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen und sind darüber hinaus umsatzsteuerpflichtig. Das gilt nicht nur im Gaststättengewerbe, sondern bei Unternehmern aller Branchen, in denen Trinkgelder üblich sind, z.B. bei Handwerkern, Friseuren oder Künstlern.

Quelle: Sächsisches FG, Urteil vom 9. März 2011, 4 K 1932/10, LEXinform Nr. 5012263

12. Günstige Differenzbesteuerung nicht für alle Unternehmer möglich

Grundsätzlich muss die Umsatzsteuer auf den Verkaufspreis eines Gegenstandes abgeführt werden. Eine Ausnahme davon ist die sog. Differenzbesteuerung, bei der sich die Umsatzsteuer nach der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis errechnet. Diese Form der Besteuerung ist allerdings nicht für alle Unternehmer vorgesehen, sondern nur für sog. Wiederverkäufer, wie ein aktuelles BFH-Urteil bestätigt. Darunter werden im Allgemeinen Händler verstanden, die bewegliche Gegenstände zum Weiterverkauf überwiegend von Privatleuten ohne Umsatzsteuer kaufen, wie etwa Gebrauchtwagen- oder Antiquitätenhändler.

Erwirbt bspw. ein Antiquitätenhändler von einem Privatmann ein wertvolles Möbelstück für 300 € und verkauft er es später zum Preis von 500 €, muss er aus dem Gewinn von 200 € die Umsatzsteuer von 19 % ermitteln und in diesem Beispiel 31,93 € ans Finanzamt abführen. Gäbe es diese Regelung nicht, müsste die Umsatzsteuer aus dem Verkaufspreis von 500 € herausgerechnet werden. Die Sonderregelung soll vermeiden, dass solche Unternehmer nicht benachteiligt werden, da ihnen in der Regel kein Vorsteuerabzug aus dem Kauf des Gegenstandes zusteht.

Vorteilhaft wäre die Anwendung der Differenzbesteuerung aber auch für Unternehmer, die sonst nicht gewerbsmäßig mit Gebrauchtgegenständen handeln. Etwa wenn ein sonst regelbesteuertes Unternehmen einen Gebrauchtwagen für sein Unternehmen erwirbt, daraus keinen Vorsteuerabzug hat und das Fahrzeug später wieder verkauft. Nach der gesetzlichen Regelung würde Umsatzsteuer auf den vollen Verkaufspreis fällig werden.

Ein solcher Fall wurde kürzlich vor dem BFH verhandelt. Es ging um einen Kioskbesitzer, der einen Gebrauchtwagen für sein Unternehmen von privat erworben hatte und ihn einige Zeit später wieder verkaufte. Auf den Verkauf wandte er die Differenzbesteuerung an. Da der Verkaufspreis aber unter dem Einkaufspreis lag, war die Differenz negativ, weswegen er auch keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abführte. Das Finanzamt war natürlich anderer Meinung und forderte diese nach. Das Finanzgericht gab dem Unternehmer Recht. Die Differenzbesteuerung könne auch von Unternehmern angewandt werden, die mit beweglichen körperlichen Gegenständen handeln, was ein Kioskbetreiber tue, so das Urteil.

Der BFH hatte nun das letzte Wort und entschied gegen die Auffassung des Steuerpflichtigen und des Finanzgerichts. Nach EU-richtlinienkonformer Auslegung dürfe die Differenzbesteuerung nur derjenige Unternehmer anwenden, der als Wiederverkäufer handelt. Das sei nur der Fall, wenn der gelieferte Gegenstand – zumindest nachrangig – zum Zweck des Wiederverkaufs erworben wurde und dieser Wiederverkauf aufgrund seiner Häufigkeit zur normalen Tätigkeit des Unternehmers gehöre.

Hinweis:

Das damalige Urteil des Finanzgerichts hatte für einige Diskussionen gesorgt, die nun jedoch vom Tisch sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. Juni 2011, XI R 15/10, BFH/NV 2011 S. 1808

13. Beruflicher Umzug: Doppelte Mietzahlungen in voller Höhe abziehen

Bei einem Umzug kommt es häufig vor, dass der Mieter doppelt Miete zahlen muss, etwa wenn die bisherige Wohnung wegen Einhaltung der Kündigungsfrist noch beibehalten werden muss oder der Vermieter der neuen Wohnung auf eine frühzeitige Anmietung bestand. Die doppelten Mietzahlungen können steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Umzug beruflich oder betrieblich veranlasst ist.

Hinweis:

Welche Umzugsgründe werden als „beruflich veranlasst“ anerkannt? Findet der Umzug innerhalb derselben politischen Gemeinde statt, dann nur, wenn bspw. eine Werks- oder Dienstwohnung bezogen oder geräumt werden muss. Aber auch dienstliche Erfordernisse können eine Rolle spielen, etwa wenn eine schnelle Einsatzbereitschaft gewährleistet sein muss. Wird eine neue Wohnung außerhalb der Wohnsitzgemeinde bezogen, sind Hauptgründe z.B. ein Arbeitsplatzwechsel oder der erstmalige Antritt einer Arbeitsstelle. Auch die Verkürzung des Arbeitswegs um 1 Stunde pro Tag berechtigt zu einem steuerlich anerkannten beruflich veranlassten Umzug

Die doppelten Mietzahlungen werden wie folgt berücksichtigt: Bis zum Umzugstag sind die Kosten für die neue Wohnung abziehbar, ab dem Umzugstag bis zum Ende des Mietverhältnisses die Miete für die bisherige Wohnung. In der Vergangenheit hatten die Finanzämter häufig den Abzug für die neue Wohnung begrenzt. Zu Unrecht, wie der BFH aktuell feststellte.

Es ging um ein Ehepaar, das eine gemeinsame Wohnung hatte. Als der Ehemann seinen Arbeitsplatz wechselte, mietete es in einer anderen Stadt am 1. Dezember 2007 eine 165 m² große Wohnung. Von dort fuhr der Ehemann ab diesem Zeitpunkt zur Arbeit. Ehefrau und Kind zogen wie geplant im Februar 2008 ebenfalls in die neue Wohnung ein. Das Mietverhältnis über die bisherige Wohnung wurde kurz darauf beendet. Der Ehemann wollte die Kosten für die neue Wohnung für die Monate Januar und Februar 2008 geltend machen. Das Finanzamt erkannte aber nur die anteiligen Kosten für eine 60 m² große Wohnung an und verwies dabei auf die Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung.

In der Tat ist bei einer doppelten Haushaltsführung der Abzug nur auf eine „notwendige“ Unterkunft am Beschäftigungsort begrenzt. Als notwendig wird die ortsübliche Miete für eine 60 m² große Wohnung anerkannt. Diese Grundsätze wandte das Finanzamt an.

Der BFH entschied aber, dass die Mietkosten für die neue Wohnung in unbegrenzter Höhe abziehbare Werbungskosten sein können. Aufwendungen für einen beruflich veranlassten Umzug – der hier unstrittig vorlag – gehören zu den Werbungskosten, so der BFH. Auch doppelte Mietaufwendungen könnten durch den Umzug beruflich bedingt sein. Allerdings sei der unbegrenzte Werbungskostenabzug der doppelt geleisteten Mietzahlungen zeitlich auf die Umzugsphase beschränkt. Diese beginne mit der Kündigung der bisherigen Familienwohnung und ende mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Bis zum tatsächlichen Umzug seien die Miete der neuen und danach die der bisherigen Familienwohnung als Werbungskosten abziehbar.

Den begrenzten Abzug der „notwendigen“ Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung bestätigte der BFH abermals.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die aus beruflichen Gründen umziehen, sollten die Miete für die neue Wohnung in unbegrenzter Höhe steuerlich geltend machen. Diese zählen uneingeschränkt zu den abziehbaren Umzugskosten.

Außer der doppelten Mietzahlungen gibt es noch jede Menge weiterer Kosten, die in solchen Fällen Steuer mindernd abgezogen werden können. Dazu zählen etwa die Kosten der Wohnungssuche, Fahrtkosten oder Kosten für das Umzugsunternehmen. Neben den übrigen nachgewiesenen Umzugskostenauslagen ist ein Pauschbetrag vorgesehen. Der Pauschbetrag wurde für Umzüge, die nach dem 31. Juli 2011 enden, aktuell angepasst. Er beträgt für Ledige 641 €, für Verheiratete 1.283 € und erhöht sich für jede weitere Person, z.B. Kinder, um 283 €.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Juli 2011, VI R 2/11, LEXinform Nr. 0928268; BFH-Pressemitteilung vom 28. September 2011, Nr. 80/11, LEXinform Nr. 0436976

14. Jetzt Lohnsteuer-Freibeträge für 2012 beim Finanzamt beantragen

Arbeitnehmer können für Werbungskosten oder Pauschbeträge, die ihnen zustehen, einen Freibetrag bereits im Lohnsteuerabzug geltend machen. Dazu müssen sie bei ihrem Wohnsitz-Finanzamt einen sog. Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen. Der Freibetrag bewirkt, dass der Arbeitgeber weniger Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzieht, wodurch sich das monatliche Nettogehalt erhöht. Positiv wirkt sich das auch dann aus, wenn demnächst mit Einkommensersatzleistungen gerechnet wird, wie z.B. Elterngeld, denn die Leistungshöhe orientiert sich in der Regel am letzten Nettogehalt.

Neu ist, dass es die gewohnte Lohnsteuerkarte auf farbigem Karton nicht mehr gibt. Ab 2012 tritt das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren in Kraft. Die bisher auf der alten Papier-Lohnsteuerkarte enthaltenen Informationen werden künftig in einer elektronischen Datenbank (ELStAM) gespeichert und stehen dort dem Arbeitgeber auf Abruf zur Verfügung.

Sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge müssen für das Jahr 2012 grundsätzlich neu beim Finanzamt beantragt werden. Das gilt auch dann, wenn keine höheren Freibeträge als im Vorjahr geltend gemacht werden sollen. Erfolgt das nicht, kann der Arbeitgeber diese nicht bei der Lohnab-

rechnung im Jahr 2012 berücksichtigen. Menschen mit Behinderung müssen die Pauschbeträge nur dann neu beantragen, wenn sie nicht bereits in der neuen elektronischen Datenbank gespeichert sind, etwa wenn das Gültigkeitsdatum für den Freibetrag abgelaufen ist.

Hinweis:

Das neue ELStAM-Verfahren funktioniert wie folgt: Dem Arbeitgeber müssen Sie künftig bei Beginn einer neuen Beschäftigung einmalig Ihr Geburtsdatum und Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) mitteilen und ihn darüber informieren, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung handelt. Durch diese Informationen kann der Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Informationen elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen. Hat das Arbeitsverhältnis bereits im Jahr 2011 bestanden, verfügt der Arbeitgeber in der Regel bereits über diese Informationen.

Im neuen Verfahren ist ausschließlich das Finanzamt für die Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig, etwa für die Eintragung von Freibeträgen oder bei Lohnsteuerklassenwechsel. Für melderechtliche Daten, wie etwa Heirat, Geburt eines Kindes oder Religionszugehörigkeit, bleiben die Gemeinden zuständig und übermitteln sie automatisch an das Finanzamt.

Im Herbst 2011 verschickt die Finanzverwaltung Schreiben an Arbeitnehmer, aus denen sich die ab 1. Januar 2012 gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmale ergeben. Notwendige Änderungen können beim Finanzamt beantragt werden.

Der Antrag für die Eintragung eines Freibetrags muss spätestens bis zum 30. November des betreffenden Kalenderjahres beim Finanzamt gestellt werden. Für 2012 ist damit der 30. November 2012 der letzte Termin. Damit die Freibeträge aber möglichst frühzeitig den Lohnsteuerabzug mindern, empfiehlt es sich, die Eintragung zu Beginn des Kalenderjahres vorzunehmen.

Die folgenden Gründe können zu einer Ermäßigung der Lohnsteuer führen:

- hohe Werbungskosten, z.B. durch Fahrtkosten zur Arbeit oder doppelte Haushaltsführung,
- außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben, wenn diese mindestens 600 € pro Jahr betragen,
- Kinderbetreuungskosten,
- Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauerhaft getrennt lebende Ehegatten,
- Pauschbeträge für behinderte Menschen,
- haushaltsnahe Dienstleistungen,
- Verluste.

Hinweis:

Wer Freibeträge geltend machen möchte, muss die Ermäßigungsgründe im Rahmen des Antragsverfahrens nachweisen oder glaubhaft machen.

Aus diesen Informationen berechnet das Finanzamt sodann die voraussichtliche Steuerermäßigung und stellt diesen Betrag dem Arbeitgeber in der elektronischen Datenbank zum Abruf bereit. Der Arbeitgeber ermittelt daraufhin die Lohnsteuerabzüge unter Beachtung der Freibeträge.

Beispiel:

Der monatliche Bruttoarbeitslohn beträgt 1.800 €. Der geltend gemachte Freibetrag beläuft sich auf 210 € pro Monat. Auf Grund dieser Information versteuert der Arbeitgeber nicht 1.800 € sondern nur 1.590 € (1.800 € ./. 210 €).

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 21. September 2011, www.fin-rlp.de

15. Steuerpflicht von Erstattungszinsen – Haltung der Finanzgerichte uneinig

Zinsen auf Einkommensteuer-Erstattungen zählen nach dem Willen des Gesetzgebers zu den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften. Nach einem Urteil des BFH aus dem Jahr 2010, in dem das oberste deutsche Steuergericht die Steuerpflicht dafür aufhob, musste der Gesetzgeber reagieren. Es wurde daraufhin ausdrücklich gesetzlich geregelt bzw. klargestellt, dass Erstattungszinsen steuerpflichtig

sind, was auch für zurückliegende Zeiträume gilt. Diese Regelung ist heftig umstritten, zum einen weil der Gesetzgeber damit die Rechtsprechung des BFH ausgehebelt hat, zum anderen, weil sie gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip sich ableitende Rückwirkungsverbot verstößt.

Inzwischen sind bereits Revisionsverfahren vor dem BFH anhängig, die sich damit beschäftigen, ob die Steuerpflicht von Erstattungsinsen verfassungsgemäß ist (Az. des BFH: VIII R 36/10) und ob die Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen sowie die rückwirkend eingeführte Steuerpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Az. des BFH: VIII R 1/11).

Hinweis:

Die Zinsen auf Steuererstattungen unterliegen zwar der Abgeltungsteuer, müssen jedoch in der Steuererklärung angegeben werden, da kein Steuerabzug durch das Finanzamt erfolgt. Gegen den Steuerbescheid kann Einspruch eingelegt und Verfahrenruhe unter Hinweis auf die beiden BFH-Verfahren eingelegt werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Inzwischen haben sich das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht und das Finanzgericht Düsseldorf mit der Steuerpflicht von Erstattungsinsen beschäftigen müssen. In beiden Verfahren ging es darum, dass die Steuerpflichtigen im Rahmen ihres Einspruchsverfahrens Aussetzung der Vollziehung beantragt hatten. Die Finanzämter wollten diese nicht gewähren, wogegen die Steuerpflichtigen klagten.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied zu Gunsten des Steuerpflichtigen und verurteilte das Finanzamt dazu, die gewünschte Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Es war der Auffassung, dass ernstliche Zweifel an der Besteuerung von Erstattungsinsen bestünden. Dagegen spräche die Auffassung des BFH, dass Erstattungsinsen ebenso wie Steuererstattungen dem Steuerpflichtigen nicht im Rahmen einer steuerbaren Einkunftsart zufließen würden. Darüber hinaus könnte die gesetzliche Neuregelung gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verstoßen.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht war da ganz anderer Auffassung. Wegen der gesetzlichen Regelung zur Steuerpflicht auf Erstattungsinsen seien diese trotz der anderslautenden BFH-Rechtsprechung steuerpflichtig. Im Übrigen habe der Gesetzgeber mit dieser Spezialregelung nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen.

Quelle: FG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 30. September 2011 zum Beschluss vom 5. September 2011, 1 V 2325/11 (AE), LEXinform Nr. 0437016; Schleswig-Holsteinisches FG, Beschluss vom 1. Juni 2011, 2 V 35/11, www.schleswig-holstein.de

16. Sozialeleistungen werden dem Finanzamt gemeldet

Sozialeleistungen, wie etwa Eltern- oder Krankengeld, Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld, sind steuerfrei. Sie fallen aber unter den sog. Progressionsvorbehalt, d.h. sie erhöhen den Steuersatz, der auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte entfällt. Um auch diese Leistungen lückenlos steuerwirksam erfassen zu können, wurden die Sozialleistungsträger gesetzlich dazu verpflichtet, die bezogenen Leistungen an die Finanzämter zu melden.

Erstmals zum 28. Februar 2012 und von da an jährlich müssen alle Sozialleistungsträger der Finanzverwaltung mitteilen, wer im Vorjahr welche Sozialleistungen in welcher Höhe bezogen hat. Somit werden am 28. Februar 2012 die Daten von denjenigen weitergegeben, die im Jahr 2011 Sozialleistungen erhalten haben.

Die Bundesagentur für Arbeit meldete die Daten über die von ihr ausgezahlten Leistungen bereits zum 28. Februar 2011 für die Leistungszeiträume 2009 und 2010. Davon waren im Wesentlichen das Arbeitslosengeld und das Insolvenzgeld betroffen.

Quelle: OFD-Magdeburg, Erlass vom 25. Juli 2011, 45 S 2295 51, LEXinform Nr. 5233498